

Merkblatt zur Feststellung der Bewährung einer Lehrkraft in der Probezeit im Beamtenverhältnis

I. Allgemeine Hinweise

Die regelmäßige Probezeit dauert 3 Jahre (§ 19 Abs. 2 NBG vom 25.03.2009). Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind während der Probezeit **wiederholt** zu beurteilen. Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öff. Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt für Lehrkräfte in der Regel 1 Jahr. Wird die Probezeit um mindestens ein Jahr verkürzt, so genügt eine Beurteilung. Am Ende der Probezeit wird festgestellt, dass die Beamtin oder der Beamte sich bewährt hat, wenn unter Berücksichtigung der Beurteilungen keine Zweifel an der Bewährung bestehen.

Eine Verkürzung der Probezeit aufgrund der Prüfungsnote ist nicht mehr möglich.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind in vollem Umfang Probezeit.

Die Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und Elternzeit ohne Dienstbezüge gehören nicht zur Probezeit. Die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen und Elternzeit ohne Dienstbezüge verkürzen die Probezeit, sofern die Bewährung festgestellt werden kann. Die Mindestprobezeit darf nicht unterschritten werden.

Die Probezeit kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Sie ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich die Beamtin oder der Beamte bis zum Ende der verlängerten Probezeit bewähren wird (§ 9 NLVO vom 30.03.2009).

II. Hinweise zum Verfahren

Der Lehrkraft ist in der Probezeit ausreichend Gelegenheit zur **Bewährung gemäß ihrer Lehrbefähigung** einzuräumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sich während der Probezeit persönlich ein Bild von den Leistungen der Lehrkraft im Unterricht machen. Die Hinzuziehung von Fachberaterinnen und Fachberatern, Koordinatorinnen und Koordinatoren etc. ist möglich. Die schulfachlichen Dezernate werden hierzu bei Bedarf Hilfestellungen geben.

Die erste Beurteilung ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Hälfte der abzuleistenden Probezeit zu erstellen. Sie muss sich auf aus dem Unterricht der Lehrkraft gewonnene Erkenntnisse stützen, d.h. es müssen mindestens 2 Unterrichtsbesuche in verschiedenen Fächern stattfinden. Wenn aus den Unterrichtsbesuchen keine hinreichend genauen Erkenntnisse gewonnen werden konnten, ist gem. RdErl.MK. v. 06.02.2012 (ergänzende Bestimmungen zu Verfahren und Zuständigkeit...) zusätzlich 1 Unterrichtsbesichtigung durchzuführen. 2 Monate vor dem Ende der Probezeit hat die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Beurteilung zur Feststellung der Bewährung auf der Grundlage zweier Unterrichtsbesichtigungen die zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 6 Monate sein dürfen in verschiedenen Fächern zu erstellen, die mit dem Ergebnis abzuschließen ist,

- dass sich die Lehrkraft in der regelmäßigen bzw. verkürzten Probezeit bewährt hat oder
- dass sich die Lehrkraft in der regelmäßigen bzw. verkürzten Probezeit nicht bewährt hat.

Für beide Beurteilungen ist das Formblatt (1P-ALL 51*) zu verwenden, die jeweilige Alternative ist durch Ankreuzen auf dem Formblatt auszuwählen. Die Lehrkraft erhält in beiden Fällen eine Ausfertigung der Beurteilung. Soweit sich abzeichnet, dass innerhalb der verkürzten Probezeit eine Bewährungsfeststellung nicht erfolgen kann, ist das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu informieren und ein neuer Termin zur Vorlage der Beurteilung zur Feststellung der Bewährung abzustimmen.

Sobald sich während der laufenden Probezeit Zweifel daran ergeben, ob sich die Lehrkraft in der Probezeit bewähren wird, sind die aufgetretenen Mängel mit dem Rücklaufbogen (1P-ALL 52*) mitzuteilen. Es ist in diesem Fall gleichzeitig schriftlich festzuhalten, welche Beratungsangebote und Hilfestellungen der Lehrkraft im Hinblick auf die festgestellten Mängel aufgezeigt wurden. Weitere Termine für Unterrichtsbesuche sind zu vereinbaren, um eine sachgerechte Aufarbeitung und Behebung der Mängel zu überprüfen. Auch bei den weiteren Unterrichtsbesuchen sind deren Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren und der Lehrkraft bekannt zu geben, um ggf. nach Ablauf der regelmäßigen oder verlängerten Probezeit die Feststellung der Nichtbewährung ausreichend darlegen zu können.

*) Vordruckdownload: www.rlsb.de – Schul-Login - Service – Formulare – Lehrendes Personal.

Bei Nichtbewährung hat das RLSB rechtzeitig vor Ende der regelmäßigen Probezeit das Verfahren zur Verlängerung durchzuführen. In diesen Fällen muss ein entsprechender Bericht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Probezeit dem jeweiligen RLSB vorliegen (1P-ALL 52*). Mängel, die während der Probezeit aufgetreten und unbeanstandet geblieben sind, können nach Ablauf der regelmäßigen Probezeit grundsätzlich nicht mehr als Grundlage für eine Verlängerung der Probezeit herangezogen werden.

Ist eine Verlängerung der Probezeit nicht zulässig, ist eine umfassende dienstliche Beurteilung im Sinne der Nr. 3 des Beurteilungserlasses anzufertigen.

In Zweifelsfällen ist mit dem zuständigen RLSB das weitere Verfahren abzustimmen.